

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT

BREMEN,

vertreten durch die **Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport**  
handelnd im fachpolitischen Auftrag der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

und dem

**Verein für Innere Mission, Blumenthalstr. 10, 28209 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung für 2020 in Anlehnung an § 75 (3) SGB XII**

geschlossen:

---

## **1. Gegenstand**

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der Verein für Innere Mission in Bremen (u. a.), - im folgenden Einrichtungsträger genannt - nach § 53 f SGB XII in Verbindung mit § 55 f. SGB IX in der **Tagesstätte** für seelisch behinderte, erwachsene Frauen „**Frauenraum**“, Dölvestr. 8, 28207 Bremen, erbringt.

1.2 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs.1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 in der jeweils aktuellsten Fassung finden hier Anwendung.

1.3 Die Leistungserbringung erfolgt in Kooperation mit:

- ASB Gesellschaft für seelische Gesundheit mbH, Bremen
- Gesellschaft für ambulante psychiatrische Dienste GmbH (GAPSY), Bremen
- Initiative zur sozialen Rehabilitation e. V., Bremen

wobei der Verein für Innere Mission Bremen übergeordneter/vertretungsberechtigter Vertragspartner ist. Die Kooperationspartner regeln ihre Rechts- und Arbeitsbeziehung durch eine Kooperationsvereinbarung

## **2. Leistung**

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und



Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Leistungsgrundlage ist die beigefügte Leistungsbeschreibung (Stand 06.11.2018), die in Anlehnung an den **Leistungstyp 11** (für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung) erstellt wurde.

### **3. Leistungsentgelt**

Für den Betrieb der Tagesstätte beträgt die Gesamtvergütung **pro Jahr pauschal:**

**€ 252.337,03**

**zahlbar in 12 monatlichen Raten à € 21.028,09**

Beschäftigungsprämien sind in der Gesamtvergütung enthalten, ebenso evtl. Verpflegungskosten!

### **4. Vereinbarungszeitraum**

Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **1. Mai 2020** auf unbestimmte Zeit, jedoch mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über die Leistungsentgelte bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

### **5. Prüfung / Dokumentation**

5.1 Der Träger dokumentiert

- über eine Halbjahresliste die Gesamtanzahl der Besucherinnen und Besucher
- über eine Namensliste quartalsweise die Anzahl der Besucherinnen und Besucher
- beschäftigtes Personal des Vorjahres

(jeweils auf den bekannten Vordrucken)

5.2 Ergänzend erstellt der Einrichtungsträger einen Jahresbericht, in dem er alle regelmäßigen Angebote zur Tages- und Kontaktgestaltung wie Beschäftigungsangebote, Mahlzeitenversorgung, Angebote zur Freizeitgestaltung und Kontaktfindung dokumentiert (im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII).



## 6. Sonstiges

6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im November 2020

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport**  
im Auftrag

**Einrichtungsträger**

Anlage: Leistungsbeschreibung v. 06.11.2018, Kalkulationsblatt ab 01.05.2020